

Etwas gegeben ist, das so beschaffen ist, daß auf Grund der Fragestellung, ob die Sache stimmt, eine Bejahung eintritt.

Ob man bei dem, was man gewöhnlich als Urteil bezeichnet, also etwa bei der Feststellung: A hat die Eigenschaft B, von einem komplexen oder elementaren Urteil zu sprechen hat, würde von der Entscheidung der oben bezüglich des Auftretens des Zustands der Sicherheit in einer Prämisse aufgeworfenen Frage abhängen.

DISKUSSION.

E. Mally fragt nach den Beziehungen zwischen dem „Zustande der Sicherheit“ und dem Moment der Überzeugung bei Vermutungen, zwischen dem „Bewußtsein der Gültigkeit“ und dem, was man sonst Evidenz nennt.

G. Störring (Zürich): Was ich „Zustand der Sicherheit“ nenne, kann ich nicht mit dem identifizieren, was man „Überzeugung“ nennt. Der Begriff der Überzeugung ist mir zu unbestimmt. Was ich als „Zustand der Sicherheit“ bezeichne, ist jedenfalls ein Phänomen, welches unter den von mir angegebenen Bedingungen (bei experimenteller Untersuchung einfacher Schlußprozesse) bei allen meinen Vp. in gleicher Weise aufgetreten ist. Es läßt sich eindeutig so charakterisieren, daß man sagt: Der „Zustand der Sicherheit“ ist ein bei gewissen psychischen Vorgängen auftretendes Etwas, das, ohne *Bewußtsein* der Sicherheit oder Gültigkeit zu sein, so beschaffen ist, daß auf Grund desselben bei Fragestellung nach der Richtigkeit des Gedachten Bejahung eintritt.
